

Stadt Gröningen – 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg“ Gröningen –B-Plan-Nr. 01/2023

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

iel	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
01	Ministerium Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt	A: 19.12.2023 S: 30.01.2024	Die am 17.07.2023 abgegebene landesplanerische Stellungnahme behält ihre Gültigkeit: Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg“ ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die raumbedeutsame Planung berührt die Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt. ➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark am Speckberg“ ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung (ca. 428 ha) und der Lage des Plangebietes, dem Ziel und Zweck der Planung und der damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam. ➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner	Nein	Kenntnisnahme

			Bekanntmachung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 rechtswirksam und für das Vorhabengebiet maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt. Die Regionalversammlung hat den 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans mit Umweltbericht (Beschluss RV 04/2022) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.09.2022 (Beschluss RV 08/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt. Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Geschäftsstelle der RPG Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.		
--	--	--	--	--	--

			Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109). Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82). Die im REP Magdeburg 2006 ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Die Erneuerung bisheriger WEA mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) ist gemäß § 4 Nr. 16 b Satz 2 LEntwG LSA in den in den Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. Sie ist gemäß LEP-LSA 2010 Ziel 113 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. In der Planungsregion Magdeburg läuft das Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010 zukünftig leer. Hintergrund ist, dass für die Planungsregion zum einen ein wirksamer (Wind-)Bestandsplan, welcher Flächen für Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie ausweist, im Hinblick auf das vorgenannte Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2015 nicht besteht. Zum anderen haben die Mitglieder des Zweckverbandes beschlossen, in einem künftigen Sachlichen Teilplan „Energie“ nur noch Flächen für (Wind-) Vorranggebiete auszuweisen. Es zeichnet sich insofern klar ab, dass die mit der Zielfestlegung des Z 113 LEP-LSA 2010 verfolgte Steuerung von		
--	--	--	--	--	--

			Repowering-Vorhaben in wirksame Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Magdeburg dauerhaft nicht mehr umgesetzt werden kann. Die Ausräumung der Planungshürde des Ziels Z 113 des LEP-LSA 2010 soll durch Änderung des LEntwG LSA erfolgen, dessen Entwurf sich gegenwärtig im laufenden parlamentarischen Verfahren befindet. Es zeichnet sich ab, dass die Planungshürde im parlamentarischen Verfahren aufgehoben werden wird. Aus den vorgenannten Gründen kann das Ziel Z 113 LEP-LSA 2010 der Raumordnung nun bei Planungen von Repowering-Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden.“ Der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark am Speckberg“ stehen aus vorgenannten Gründen daher keine im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 festgelegten freiraumstrukturellen oder infrastrukturellen Ziele der Raumordnung entgegen. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark am Speckberg“ der Stadt Gröningen liegt allerdings innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. G 122 und im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.1.2 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Die Ausweisung neuer Baugebiete innerhalb festgelegter Vorbehaltsgebiete der Raumordnung unterliegt der Abwägung. In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Stadt eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung – hier Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft – entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.		Eine Auseinandersetzung mit der Vorbehaltsfunktion für die Landwirtschaft wurde durchgeführt. Die Stadt Gröningen hat das besondere öffentliche Interesse der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien dem Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung vorangestellt. Die bereits gegebene Vorprägung des Geltungsbereichs durch Windenergieanlagen wurde hierbei berücksichtigt.
--	--	--	---	--	---

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
03	Landkreis Börde	A: 19.12.2023 S: 31.01.2024	Die Stellungnahme der <u>unteren Landesentwicklungsbehörde</u> zum Vorentwurf behält ihre Gültigkeit. Stellungnahme SG Kreisplanung vom 27.06.2023 - Auszugsweise <u>Regionalplanung</u> <i>Die Stellungnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde und der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sind einzuholen.</i> <u>Bauleitplanung</u> <i>Die abweichende Regelung der Abstandsfläche nach § 9 Abs.1 Nr. 2a BauGB ist nicht auf Windkraftanlagen anzuwenden. Für Windkraftanlagen hat der Gesetzgeber mit § 6 Abs.8 BauO LSA abschließend geregelt, dass § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie die Absätze 4-6 BauO LSA nicht gelten. Die Vorrangregelung des § 6 Abs.5 Satz 4 BauO LSA findet somit für Windkraftanlagen keine Anwendung.</i> <i>Beim Repowering im Sinne des § 2a Nr. 16 Buchstabe b des Landesplanungsgesetzes LSA beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mind. 3 m.</i> <i>Inzwischen hat die Landesregierung in ihrer Sitzung am 28.03.2023 beschlossen, einen Entwurf zur Änderung der BauO</i>	Nein Ja	Die die oberste Landesplanungsbehörde und die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) wurden im Verfahren beteiligt. In den Stellungnahmen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 17.07.2023 und 30.01.2024 wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg erklärt mit Stellungnahme vom 26.06.2023 die Vereinbarkeit der 3. Änderung mit den Erfordernissen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans/ Sachlicher Teilplan Zentrale Orte und sowie die Vereinbarkeit mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“. siehe hierzu Abwägung der Stellungnahme des Amt für Planung und Umwelt, Sachgebiet Kreisplanung

		LSA zur Anhörung freizugegeben. Dieser Entwurf sieht unter anderem eine Änderung der Abstandsflächentiefe für WEA dergestalt vor, dass die Sonderregelung von 1H entfallen und mithin auch für WEA die reguläre Abstandsflächen tiefe von 0,4 H Anwendung finden soll. Darüber hinaus gilt u.a. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauOLSA weiterhin. Insofern ist auch nach der Änderung der BauO LSA eine mögliche Verkürzung für die Tiefe der Abstandsflächen von WEA auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB nicht vorgesehen. Demzufolge ist die im o.g. Bebauungsplan Planteil B, Pkt. 1.2.3 getroffene textliche Festsetzung zur Reduzierung der Tiefe der Abstandsflächen für WEA auf 0,5 H unzulässig und nicht anzuwenden. Das <u>Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit</u>, stellte auf der Grundlage der derzeit hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse für die Flurstücke 86/1, 104/1, 182/103, 181/103, 180/103, 179/103, 178/103, 177/88, 147/88, 146/88, 145/88, 88/1, 112 der Flur 8 und das Flurstück 6/23 der Flur 4 in der Gemarkung Gröningen fest, dass diese als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft sind. Somit kann bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Kontakt mit Kampfmitteln oder ein Auffinden dieser nicht ausgeschlossen werden. Da jeder Kontakt mit Kampfmitteln schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen nach sich ziehen kann, ist es zwingend erforderlich, dass vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Maßnahmen der Plan- bzw. Baubereich bauvorbereitend überprüft/sondiert wird. Sofern die örtlichen Gegebenheiten eine bauvorbereitende Sondierung nicht zulassen, ist alter nativ eine Baubegleitung einzuleiten. Die Sicherheitsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei den Baumaßnahmen die Gefahren, die von einer möglichen Kampfmittelbelastung ausgehen, für Leib und Leben sowie für schützenswerte Güter so gering wie möglich gehalten werden müssen. Nur durch eine Überprüfung/ Sondierung i.V. mit einer Bäumung vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Maßnahmen ist eine wirksame Gefahrenminimierung gewährleistet. Ein weniger belastendes Mittel ist nicht sichtbar. Eine bauvorbereitende Sondierung/Überprüfung ist nur entbehrlich, wenn nachweislich dieses Flurstück/ diese Flurstücke	Ja	Grundsätzliche Bedenken zur Planung wurden nicht geäußert. Die als Kampfmittelverdachtsflächen bereits eingestuften Flurstücke sowie die Maßnahmen zur Gefahrenminderung werden nachrichtlich in den Planteil B übernommen.
--	--	--	----	---

		bereits durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder einer auf Kampfmittelprüfung zugelassenen Firma untersucht und keine Kampfmittel gefunden wurden. Sofern eine Überprüfung durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Kampfmittelbeseitigungsdienst, erfolgen soll, sind dem Rechtsamt unter Benennung meines Aktenzeichens K032/2024 folgender Unterlagen zweifach und in Papierform vorzulegen: - Beschreibung der Maßnahme - Auflistung der Flurstücke nach Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer (mit Benennung der Eigentümer) - Übersichtspläne bzw. Karten mit topografischer Übersichtskarte mit Kennzeichnung der beantragten Fläche - Detailkarten mit erkennbarer und lesbarer Bezeichnung nach Flur/Flurstück einschließlich deren Grenzen und Kennzeichnung der Fläche für die Maßnahme. Hier wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine längere Bearbeitungszeit zu erwarten ist. Wenn aus zeitlichen oder technischen Gründen eine private Räumfirma auf eigene Kosten die Sondierung oder eine Baubegleitung vornehmen soll, so ist vorher eine Zuverlässigkeitsprüfung dieser Firma erforderlich. Hierzu sind dem Rechtsamt des Landkreises Börde vor Beginn der Überprüfungs- und Räummaßnahmen folgende Unterlagen in schriftlicher Form mit Benennung des Aktenzeichens K032/2024 vorzulegen: - Bauherr, Auftraggeber mit vollständiger Anschrift - Angaben über die Art der auszuführenden Tätigkeiten, - Zum Einsatz kommende Technik bzw. Verfahren, - Zeitraum der Maßnahme, - Ort/Gemarkung mit Flure und den dazu betr. Flurstücken, - Vorhabenbezogenes ggf. digitales Kartenmaterial (Liegenschaftskarte, Lageplan, topografische Karte) ggf. mit Trassenverlauf, in gut leserlichen Maßstab, - Angabe verantwortlicher Personen mit Vorlage (in Kopie) entsprechendem Befähigungsnachweis. Den für dieses Aufgabengebiet autorisierten Firmen ist der Verfahrensweg bekannt. Für die restlichen mir benannten Flurstücke wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder		
--	--	---	--	--

		sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich bei diesen Flurstücken nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. Von Seiten des <u>Bauordnungsamtes, Sachgebiet Bauaufsicht</u>, wird festgestellt, dass sich nach derzeit gültiger Rechtsprechung gemäß § 6 Abs. 8 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440) in der jeweils geltenden Fassung die Tiefe der Abstandsflächen für Windkraftanlagen nach der größten Höhe der Anlage (Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche zuzüglich des Rotorradius) bemisst und mit 1H anzusetzen ist. Das Abweichen vom Maß der Tiefe der Abstandsflächen im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung (hier: B-Plan Windkraft am Speckberg, Gröningen) ist für Windkraftanlagen gemäß § 6 Abs. 8 Satz 1 BauO LSA nicht zulässig. Sobald die geplante Änderung der BauO LSA und die im Entwurf der Änderung vorgesehene Anpassung der Abstandsflächentiefe für Windenergieanlagen auf 0,4 H rechtskräftig ist, kann die textliche Festsetzung Nr. 1.2.3 – Tiefe der Abstandsflächen der o. g. Satzung entsprechend der dann gültigen Rechtsprechung auf 0,4 H angepasst werden. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des <u>Bauordnungsamtes/ vorbeugender Brandschutz</u> gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft. <u>Amt für Planung und Umwelt, Sachgebiet Kreisplanung</u> Insbesondere zur Fortgeltung der textlichen Festsetzung zur Tiefe der Abstandsflächen lt. 1. Änderung des Bebauungsplanes – Planteil B Pkt. 1.2.30,5 H der Anlagenhöhe....- ergeht folgen der Hinweis: Die abweichende Regelung der Tiefe der Abstandsflächen nach § 9 Abs.1 Nr.2a BauGB ist nicht auf Windkraftanlagen anzuwenden. Für Windenergieanlagen hat der Landesgesetzgeber mit § 6 Abs. 8 BauO LSA abschließend geregelt, dass § 6 Abs. 2 S. 2 sowie die Absätze 4-6 BauO LSA nicht gelten.	Ja Nein Ja	Siehe Abwägung SG Kreisplanung Kenntnisnahme. Bedenken oder Einwände wurden nicht vorgetragen Mit dem Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 2022) hat die Landesregierung die Landesbauordnung u.a. den § 6 geändert. Für Windenergieanlagen beträgt die Tiefe der Abstandsfläche nun 0,4 H. Im Rahmen der 3. Änderung wird die textliche Festsetzung im Planteil B, Pkt. 1.2.3 zur Tiefe der Abstandsfläche von 0,5 H als abweichende
--	--	---	---------------------------------	---

		Die Vorrangregelung des § 6 Abs. 5 S. 4 BauO LSA findet somit für Windkraftanlagen keine Anwendung Beim Repowering im Sinne des § 2a Nr. 16 Buchst. b des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H, mindestens 3 m (§ 6 Abs. 8 S. 5 BauO LSA). Inzwischen hat die Landesregierung in ihrer Sitzung am 28.03.2023 beschlossen, einen Entwurf zur Änderung der BauO LSA zur Anhörung freizugeben. Dieser Entwurf sieht unter anderem eine Änderung der Abstandsflächentiefe für Windenergieanlagen dergestalt vor, dass die Sonderregelung von 1H entfallen und mithin auch für Windenergieanlagen die reguläre Abstandsflächentiefe von 0,4 H Anwendung finden soll. Darüber hinaus gilt u.a. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauO LSA weiterhin. Insofern ist auch nach der Änderung der BauO LSA eine mögliche Verkürzung für die Tiefe der Abstandsflächen von Windenergieanlagen auf Grundlage von § 9 Abs.1 Nr.2a BauGB nicht vorgesehen. Demzufolge ist die im o.g. Bebauungsplan (lt. 1. Änderung) Planteil B, Pkt. 1.2.3 getroffene textliche Festsetzung zur Reduzierung der Tiefe der Abstandsflächen für WEA auf 0,5 H unzulässig und nicht anzuwenden. Der Verbandsgemeinde Westliche Börde sind die o.g. Hinweise aus anderen Bauleitplanungen bereits bekannt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Gröningen und Ortsteile (seit 30.12.2009 in Kraft getreten) ist das Eignungsgebiet des o. g. B-Plans als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen festgesetzt. Inwieweit die beabsichtigte Planung mit den Zielen Raumordnung vereinbar ist, ist der Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde zu entnehmen. <u>Sachgebiet Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 3.Änderung des Bebauungsplans "Windkraft Am Speckberg" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. <u>Sachgebiet Naturschutz und Forsten</u> Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Zielstellung des Bebauungsplans. Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplans "Windkraft Am Speckberg" Gröningen vom November 2023 berücksichtigt die		Regelung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB gestrichen.
	Nein		Grundsätzliche Bedenken oder Einwände wurden vom Sachgebiet Abfallüberwachung nicht vorgetragen. Die allgemeinen Hinweise zur Anzeigepflicht werden in die Begründung aufgenommen.	
	Nein		Kenntnisnahme. Bedenken oder Einwände wurden nicht vorgetragen.	

		Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB in ausreichendem Maße. Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß Nr. 7 (Maßnahmen V 01 bis V 15) des Umweltberichtes keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Sachgebiet Immissionsschutz</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungen. Jedoch besteht zwischen den Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht ein Widerspruch: 7.2. Begründung: „Konflikte in Bezug auf erhöhte Belastungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf an den Wohnnutzungen sind daher grundsätzlich nicht zu erwarten (siehe auch Umweltbericht).“ Tabelle 6 Umweltbericht: „Der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag wird an dem Immissionsort IO1 überschritten. An dem o.g. Immissionsort IO01 muss die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfschaltmoduls entsprechend der vorgenannten Empfehlungen begrenzt werden.“ <u>Sachgebiet Wasserwirtschaft</u> Aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen keine Einwände. Aus Sicht der Gewässeraufsicht - wassergefährdende Stoffe - bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans „Windkraft Am Speckberg Gröningen“ keine Bedenken. <u>Wasserrechtliche Standortbeschreibung</u> <u>Flussgebiet:</u> Untere Bode <u>Schutzgebiet:</u> nein <u>Überschwemmungsgebiet:</u> nein <u>Lage zu oberirdischen Gewässern:</u> im Nordosten an das Plangebiet unmittelbar angrenzend: <i>Flutgraben</i> - oberirdisches Fließgewässer 2. Ordnung mit übergeordneter Bedeutung im Norden unmittelbar an das Plangebiet angrenzend: <i>Leth</i> - oberirdisches Standgewässer mit übergeordneter Bedeutung <u>Lage zu Brunnen:</u> ca. 200 m östlich Bohrbrunnen (ca. 45 - 50 m tief) zur Entnahme von Brauchwasser für Getreidelager	Nein Nein	Bedenken oder Einwände wurden nicht vorgetragen. Die widersprüchlichen Aussagen zur Einhaltung/Überschreitung der Schattenwurfdauer werden geprüft und korrigiert. Bedenken oder Einwände wurden vom Sachgebiet Wasserwirtschaft wurden grundsätzlich nicht vorgetragen. Die wasserrechtliche Standortbeschreibung sowie die Hinweise des SG Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Lage zu oberirdischen Gewässern werden in die Begründung übernommen.
--	--	---	-------------------------	--

		<u>Abstand zum Grundwasser:</u> unbekannt <u>Flächenhafte Grundwassergeschütztheit:</u> mittel bis sehr hoch <u>Besondere hydrogeologische Merkmale:</u> keine <u>Wasserrechtliche Bedeutung:</u> keine Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans "Windkraft Am Speckberg Gröningen" keine Bedenken. Hinweise: Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zu beachten ist, dass angrenzend zum Plangebiet der "Flutgraben" als Gewässer zweiter Ordnung verläuft. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 WHG i. V. m. § 50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung im Außenbereich nach § 50 Abs. 1 WG LSA 5 Meter ab Böschungsoberkante. Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten. Für Baumaßnahmen im/ am Gewässer, einschließlich des Gewässerrandstreifens, ist gemäß § 36 WHG i. V. m. § 49 Abs. 1 WG LSA bzw. 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Hierfür ist gesondert ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. <u>Zum weiteren Verfahrensverlauf</u> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	Nein	Die Hinweise zum weiteren Verfahrensablauf werden zur Kenntnis genommen und an die Verwaltung zur Beachtung und Ausführung weitergegeben
--	--	---	------	--

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:

davon mit Ja:

mit Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Stadt Gröningen – 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg“ Gröningen –B-Plan-Nr. 01/2023

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
04	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	A: 19.12.2023 S: -----			Hinweise: Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde bereits mit Schreiben vom 26.06.2023 frühzeitig in das Verfahren eingebunden und um Stellungnahme gebeten. Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/ Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans sowie auch mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ vereinbar. Auf die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme wurde im hingewiesen. Die Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) als oberste Landesplanungsbehörde liegt vor. Hierin wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt. Insofern ist eine erneute Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zum Entwurf entbehrlich.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
05	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Mitte)	A: 19.12.2023 S: 18.01.2024	Die Stellungnahme vom 09.06.2023 behält ihre Gültigkeit. Stellungnahme : <u>Auflagen:</u> Laut Ausführungsgesetz des LSA zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt- BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, saniert, baulich verändert oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Die Erschließung des Vorhabens zu nutzenden Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern. Das bereits vorhandene Wegenetz ist zu nutzen. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen. Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit. Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein. In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von WEA und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen. Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen hat vollständig zu erfolgen. Hier insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechten Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen.	Ja	Grundsätzliche abwägungsrelevante Bedenken wurden von der Behörde nicht vorgetragen. Mit der Überplanung einer bereits durch Satzung festgesetzten Sonderbaufläche für Windenergie, also einer Überplanung zur energetischen Optimierung eines durch Windenergieanlagen vorgeprägten Gemeindegebietes, folgt die Stadt Gröningen dem Vorsorgegrundsatz gemäß § 1 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes LSA zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Planungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen haben sich grundsätzlich an den Festsetzungsmöglichkeiten nach dem BauGB und der BauNVO auszurichten. Eine Festsetzung der Auflagen erfolgt daher nicht. Die Auflagen zur Erschließung, zur Prüfung der Betroffenheit von Meliorations- Drainagen sowie zur getrennten Lagerung der Bodenarten werden als Hinweise in die Begründung zur Satzung übernommen. Im Rahmen der Umweltprüfung zur 3. Änderung wurden die Auswirkungen auf die zu erwartende Bodenbeanspruchung, wie Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodenversiegelung bewertet und bei der Eingriffsbewertung im Umweltbericht berücksichtigt. Die Fachgutachterin hat hierbei bereits auf die Neuerrichtung von 3 Anlagen neuester Anlagengeneration Bezug genommen. Der fachgerechte Anlagenrückbau wird durch die gesetzliche Vorgabe nach § 71 Abs. 3 BauO LSA zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung/ Rückbaubürgschaft gewährleistet und mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kontrolliert.

Stadt Gröningen – 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg“ Gröningen –B-Plan-Nr. 01/2023

			Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann. Die Eigentümer bzw. die Betreiber der landwirtschaftlich genutzten sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplante Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzte Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen. Für geplante Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.		
--	--	--	---	--	--

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:

davon mit Ja:

mit Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
06	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Magdeburg	A: 19.12.2023 S: 08.01.2024	Zur Planung habe ich keine Bedenken und Anregungen. Im Bereich der oben aufgeführten 3. Änderung des B-Planes befinden sich gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen- Anhalts (VermGeoG LSA, §5) Unmittelbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibung der Punkte können hier ebenso abgefordert werden. Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren.	Nein	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die vorhandene geschützten Lagefestpunkte sowie die damit verbundenen Forderungen des Erhalts werden in den Planteil B als Hinweis sowie in die Begründung übernommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
08	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	A: 19.12.2023 S: 22.06.2023 Ref. Bodendenkmalpflege	Die Stellungnahme vom 22.06.2023 zur frühzeitige Beteiligung behält ihre Gültigkeit Im Vorhabenbereich und im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlung – Bronzezeit; Wüstung – Mittelalter, Neuzeit; Befestigung/ Warte – Mittelalter, Neuzeit); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigelegten Anlage hervor. Bei der Fläche „NW“ befindet sich eine Siedlung der Bronzezeit (ca. 2.200 – 800 v. Chr.). In der Fläche „SO“ lag im Spätmittelalter (ca. 1.200 – 1.500 n. Chr.) ein Dorf. Im Spätmittelalter kam es zur Anlage zahlreicher ländlicher Siedlungen, Weiler und Einzelgehöfte. Allerdings wurden einige auch bald wieder aufgegeben; sie fielen wüst. Gründe können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z. B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft, etc. gewesen sein. Verlassene mittelalterliche Dörfer gewähren als wichtige Kulturdenkmale Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen. Archäologische Untersuchungen können erhebliche Erkenntniszugewinne u. a. über Ausdehnung, Aussehen, Struktur, Bewirtschaftung oder die Bewohner erbringen. Der außerordentliche Wert für die Regionalgeschichte und darüber hinaus ist gegeben. Baumaßnahmen in den beiden Vorhabengebieten führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, wenn entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische	Nein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Belange betroffen. Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil B bereits vorhanden.

			Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen sind im Vorfeld der Maßnahmen verbindlich mit dem LDA LSA abzustimmen. Die Dokumentation erfolgt gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA. Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Betrachten Sie bitte dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Jochen Fahr als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-403; Fax: 0345/5247-460; Email: JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de.		
--	--	--	---	--	--

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
09	Landesstraßenbau- behörde, NL West	A: 19.12.2023 S: 30.01.2024	Das o. g. Plangebiet befindet sich an keiner Straße die durch die LSBB verwaltet wird und soll auch über eine solche weder direkt noch indirekt erschlossen werden. Somit werden die Belange, welche die LSBB Sachsen-Anhalt zu vertreten hat, nicht berührt.	Nein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Belange betroffen

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	A: 19.12.2023 S: 24.01.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Das Plangebiet befindet sich weiterhin im Nachttiefflugsystem der Bundeswehr. Bei Bauhöhen von Hochbauten größer 213 m über Grund bedarf es einer Einzelfallbewertung seitens der Bundeswehr und eine Beteiligung ist notwendig. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Bauhöhenbeschränkung im klassischen Sinne sondern um eine Hilfshöhenangabe bis zu der es zu keiner Beeinträchtigung der Belange der Landesverteidigung kommt.	Nein	Die Stellungnahme der militärischen Luftfahrtbehörde wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken zur Planung wurden nicht geäußert. Entsprechend den Ausführungen des Bundesamtes der Bundeswehr wird über die Belange der Bundeswehr in einer Einzelfallbewertung, also im Rahmen des antragskonkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu bewerten sein. Die Angaben zum Nachttiefflugsystem und den Hilfshöhen werden hinweisgebend in die Begründung sowie in den Planteil B übernommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
11	Bundesnetzagentur Ref. 226	A: 25.05.2023 S: 01.06.2023			Gemäß Stellungnahme vom 01.06.2023 sind - keine Radare betroffen - keine Radioastronomiestationen betroffen - keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Es wurden keine Einwände und Bedenken erhoben. Eine Beteiligung zum Entwurf erfolgte daher nicht. Die von der BNetzA angegebenen Richtfunk-Betreiber * Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf/ Deutschland - und * MDCC Magdeburg-City-Com GmbH Weitlingstraße 22 39104 Magdeburg/ Deutschland wurden schriftlich über die Auslegung des Entwurfs informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Eine Stellungnahme mit Angabe des konkreten Trassenverlaufs wurde nicht abgegeben. Eine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung ist somit nicht möglich. Ein Hinweis auf die derzeitigen privaten Richtfunkbetreiber wird in die Begründung aufgenommen. Mit Hinweis auf die bereits vorhandene Bebauung ist dies für das Verfahren der 3. Änderung auf Grund der bereits gegebenen Bebauung durch Windenergie unbedenklich. Berührungspunkte mit den aktuellen Richtfunktrassen der privaten Betreiber sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
12	GDMcom GmbH Leipzig	A: 19.12.2023 S: 03.01.2024	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Anlagebetreiber. Die von der GDMcom vertretenen Anlagenbetreiber - Erdgasspeicher Peissen GmbH - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - VNG Gasspeicher GmbH sind nicht betroffen. Es bestehen keine Einwände. Sollten im Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellte Planungsgrenze überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig (6 Wochen vor Baubeginn) eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Nein	Kenntnisnahme- Durch die GDMcom vertretene Anlagenbetreiber sind nicht betroffen. Mögliche andere Anlagenbetreiber in Auskunftszuständigkeit der GDMcom wurden nicht benannt.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
13	50Hertz GmbH	A: 19.12.2023 S: 15.01.2024	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Nein	Kenntnisnahme- keine Betroffenheit.

Stadt Gröningen – 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg“ Gröningen –B-Plan-Nr. 01/2023

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
14	Avacon Netz GmbH Betrieb Verteilernetze Oschersleben	A: 19.12.2023 S: 25.01.2024	WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden	Nein	Kenntnisnahme- keine Betroffenheit

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
15	Deutsche Telekom Technik GmbH	A: 19.12.2023 S: 17.01.2024	Im unmittelbaren Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	Nein	Kenntnisnahme- Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
16	Unterhaltungsverband (UHV) Untere Bode	A: 19.12.2023 S:			Hinweis: Eine Stellungnahme wurde weder zum Vorentwurf noch zum Entwurf abgegeben. Gemäß Stellungnahme der unteren Wasserbehörde befinden sich im Geltungsbereich selbst keine Gewässer 2. Ordnung. Der Flutgraben Gröningen als Gewässer 2. Ordnung mit übergeordneter Bedeutung tangiert den Geltungsbereich außerhalb, an seiner nordöstlichen Grenze. Zum festgelegten Sondergebiet für Windenregie beträgt der geringste Abstand ca. 400 m. Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf den Flutgraben. Der Landkreis Börde hat aus wasserbaulicher Sicht keine Bedenken geäußert. Die Stellungnahme des UHV ist damit entbehrlich.

Stadt Gröningen – 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg“ Gröningen –B-Plan-Nr. 01/2023

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
17	Trink- und Abwasserverband TAV Börde	A: 19.12.2023 S: 15.01.2024	Zum o.g. B-Planentwurf bestehen von Seiten des TAV Börde keine Einwände. Im betroffenen Planungsbereich ist kein Leitungsbestand des TAV Börde vorhanden.	Nein	Kenntnisnahme- keine Betroffenheit

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
18	Trinkwasserversorgung MD GmbH, Magdeburg	A: 25.05.2023 S: 13.06.2023		Nein	Hinweis: Mit Stellungnahme vom 13.06.2030 teilte das Unternehmen mit, dass sich keine Anlagen des Unternehmens im Geltungsbereich befinden und gegen die Planung keine Einwände bestehen. Eine Beteiligung zum Entwurf erfolgte nicht, da keine Betroffenheit vorliegt.

	Betroffene Nachbargemeinden	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
19	Stadt Halberstadt	A: 19.12.2023 S: 02.01.2024	Belange werden nicht berührt	Nein	Kenntnisnahme
20	Stadt Oschersleben	A: 25.05.2023 19.12.2023 S: -----			Es wurde keine Stellungnahme abgegeben
21	Gemeinde Selke-Aue Stadt Schwanebeck Stadt Wegeleben über VG Vorharz	A: 25.05.2023 S: 30.05.2023		Nein	Hinweis: Gemäß Schreiben vom 30.05.2023 bestehen gegen das o. g. Vorhaben der Stadt Gröningen von Seiten der Gemeinde Selke-Aue sowie von den Städten Schwanebeck und Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen wurden von der Gemeinde und den Städten nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt. Eine Beteiligung zum Entwurf erfolgte auf Grund dessen nicht.
22	Stadt Kroppenstedt über VG Westliche Börde	A: 25.05.2023 19.12.2023 S: -----			Es wurde keine Stellungnahme abgegeben

	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
	-----	-----			Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben